



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 12 vom 15. April 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 30. Januar 2013

Das Präsidium der Universität hat am 25. März 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 30. Januar 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.



§1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ werden Nr. 8, 9 und 30 wie folgt ersetzt:

8. „Für den Masterstudiengang „Dokumentation und Analyse afrikanischer Sprachen (Documentation and analysis of African languages)“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit afrikalinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer afrikanischen Sprache auf dem Niveau der Qualifikationsziele des Einführungs- und Aufbaumoduls im Bachelorstudiengang „Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich“ bzw. „Afrikanische Sprachen und Kulturen – sprachenintensiviert“ sowie
 - Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax afrikanischer Sprachen.

Weitere 45 LP müssen mit sprachwissenschaftlichen Inhalten erworben worden sein. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS).“

9. „Für den Masterstudiengang „Afrikanische Sprachen im Kontext (African Languages in Context)“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit afrikalinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer afrikanischen Sprache auf dem Niveau der Qualifikationsziele des Einführungs- und Aufbaumoduls im Bachelorstudiengang „Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich“ bzw. „Afrikanische Sprachen und Kulturen – sprachenintensiviert“ sowie

- Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Semantik afrikanischer Sprachen.

Weitere 45 LP müssen mit weiteren afrikawissenschaftlichen Inhalten erworben worden sein. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS).“

30. „Für den Masterstudiengang „Ethiopian Studies“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen, äthiopistischen oder afroasiatistischen (einschl. äthiosemitistischen) Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit äthiolinguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch:
 - Kenntnisse mindestens einer äthiosemitischen Sprache auf dem Niveau der Qualifikationsziele des Einführungs- und Aufbau-moduls im Bachelorstudiengang „Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich“ bzw. „Afrikanische Sprachen und Kulturen – sprachenintensiviert“.
 - Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax afrikanistischer, äthiopistischer oder afroasiatistischer (einschl. äthiosemitistischer) Sprachen.

Weitere 45 LP sind durch sprachwissenschaftliche und/oder afrikawissenschaftliche und/oder philologische und/oder religionsgeschichtliche Inhalte nachzuweisen. Diese Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses zu erbringen.

- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS).“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. März 2013
Universität Hamburg